

Nr 255 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz  
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 10 betreffende Zeile:*

„§ 10 Personalausschuss“

2. *Im § 2 Abs 5 wird angefügt:* „Vor jeder Ernennung hat die Landesregierung eine Stellungnahme der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung einzuholen, in der jedenfalls die drei aus der Sicht dieser Organisationseinheit bestqualifizierten Bewerberinnen bzw Bewerber zu benennen sind. Ihr sind zu diesem Zweck alle das Ernennungsverfahren betreffenden Unterlagen, insbesondere auch der Dreivorschlag der Vollversammlung, zu übermitteln. Sie kann Auswahlgespräche und Testungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchführen.“

3. *Im § 4 Abs 3 wird die Wortfolge „Personal- und Disziplinausschuss“ durch das Wort „Personalausschuss“ ersetzt.*

4. *Im § 6 Abs 2 wird die Wortfolge „des Personal- und Disziplinausschusses“ durch die Wortfolge „eines Senats“ ersetzt und am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie angefügt:*

„5. sich als für die Erfüllung der richterlichen Aufgaben ungeeignet erweist.“

5. *Im § 7 Abs 6 wird die Wortfolge „vom Personal- und Disziplinausschuss“ durch die Wortfolge „durch richterliches Erkenntnis eines Senats“ ersetzt.*

6. *Im § 9 Abs 2 Z 4 wird die Wortfolge „Personal- und Disziplinausschusses“ durch das Wort „Personalausschusses“ ersetzt.*

7. *Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

7.1. *In der Überschrift und im Text wird die Wortfolge „Personal- und Disziplinausschuss“ jeweils durch das Wort „Personalausschuss“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*

7.2. *Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „oder in Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten“.*

7.3. *Im Abs 4 wird die Wortfolge „der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten“ durch die Wortfolge „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.*

7.4. *Im Abs 5 werden die Z 1 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„1. die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 Abs 3);

2. die Bewilligung, Untersagung und Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen (§ 11a L-BG).“

8. *Im § 11 Abs 2 wird in der Z 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„3. Anhörung vor der Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten im Verhinderungsfall (§ 17 Abs 5).“

9. *Im § 17 Abs 5 wird nach dem Wort „Präsident“ die Wortfolge „nach Anhörung des Geschäftsverteilungsausschusses“ eingefügt.*

10. *Im § 18 Abs 1 wird die Wortfolge „Personal- und Disziplinausschuss“ durch das Wort „Personalausschuss“ ersetzt.*

11. Im § 23 Abs 2 wird die Wortfolge „Personal- und Disziplinarausschuss“ durch das Wort „Personalausschuss“ ersetzt.

12. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 Z 2 wird die Wortfolge „dem Personal- und Disziplinarausschuss“ durch die Wortfolge „einem Senat“ ersetzt.

12.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) § 39 L-BG, die Wortfolge „gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und“ in § 41 Abs 4 L-BG, § 48 Abs 4 L-BG, die Wortfolge „mit Bescheid“ in § 51 Abs 1 L-BG, § 66 L-BG und § 67 L-BG finden keine Anwendung.“

13. § 27 lautet:

### **„Leistungsfeststellung**

#### **§ 27**

(1) § 4g L-BG sowie der 8. Abschnitt des L-BG finden keine Anwendung.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen und sonstiger Ermittlungen mit Bescheid feststellen, dass die Richterin oder der Richter im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(3) Eine Richterin oder ein Richter kann beantragen, dass die Dienstbehörde eine Feststellung im Sinn des Abs 2 Z 1 trifft. Über einen solchen Antrag hat die Dienstbehörde binnen drei Monaten mit Bescheid abzusprechen.

(4) Bei der Feststellung nach Abs 2 und 3 sind zu berücksichtigen:

1. Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassungsgabe;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikations-, Kritik-, Konflikt- und Teamfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich);
6. das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. der Erfolg der Verwendung.

(5) Eine Feststellung gemäß Abs 2 Z 2 bewirkt die Hemmung der Vorrückung (§ 83 Abs 1 Z 1 L-BG). Trifft die Dienstbehörde in Bezug auf zwei aufeinander folgende Kalenderjahre eine Feststellung gemäß Abs 2 Z 2, so indiziert dies die mangelnde Eignung im Sinn des § 6 Abs 2 Z 5.

(6) Über Beschwerden gegen die auf Grund der Abs 2 und 3 erlassenen Bescheide sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Abs 3 entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.“

14. Im § 32 wird angefügt:

„(8) Die §§ 2 Abs 5, 4 Abs 3, 6 Abs 2, 7 Abs 6, 9 Abs 2, 10, 11 Abs 2, 17 Abs 5, 18 Abs 1, 23 Abs 2, 26 Abs 1 und 3 sowie (§) 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle werden drei Zwecke verfolgt:

1.1. Erstens soll die Bestimmung über die Leistungsfeststellung (§ 27) überarbeitet werden, da bislang dynamisch auf bestimmte Vorschriften im L-BG verwiesen wurde, diese Verweisungen aber auf Grund zwischenzeitlicher Novellen des L-BG und dadurch bedingter örtlicher Verschiebungen einzelner Regelungen ins Leere gehen, Unklarheiten auslösen und § 27 kaum vollziehbar gestalten. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich insbesondere insoweit, als künftig nicht nur die Feststellung einer sogenannten „Unternorm“, sondern auch einer „Überrnorm“ durch die Dienstbehörde in Betracht kommt.

Unabhängig vom gegenständlichen Vorhaben wird klarstellend festgehalten, dass nach geltendem Recht (§ 22 Abs 1) das L-BG in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter sinngemäß anzuwenden ist, so nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Dies gilt auf Grund der dynamischen Verweisung selbstverständlich auch für nach Erlassung des S.LVwGG vorgenommene Änderungen des L-BG (vgl auch Art 7 Abs 3 L-VG). So findet etwa der durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017 geschaffene § 9c L-BG betreffend Mitarbeitergespräche auch auf Richterinnen und Richter insoweit Anwendung, als der Präsidentin bzw dem Präsidenten angesichts ihrer bzw seiner Dienstaufsichtsfunktion (§ 8 Abs 2 Z 1) die Vorgesetztenrolle zukommt.

1.2. Zweitens soll künftig vor jeder Ernennung einer Richterin oder eines Richters, und zwar auch betreffend die Ernennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten eine Stellungnahme der Fachgruppe Personal des Amtes der Landesregierung einzuholen sein, um der Landesregierung zusätzlich zum Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts – ein solcher ist im Übrigen in Bezug auf die Ernennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ohnehin nicht zu erstatten – eine Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben, die angesichts ihrer Erarbeitung durch die mit Aufgaben der Personalobjektivierung am eingehendsten vertraute Dienststelle des Amtes der Landesregierung Gewähr dafür bietet, dass die Landesregierung – freilich ohne Bindung an irgendeine Stellungnahme oder einen Vorschlag – die optimalen Voraussetzungen für eine treffsichere Ernennungsentscheidung im Sinn der oder des Bestqualifizierten vorfindet.

1.3. Drittens wird eine verfassungsrechtlich notwendige Anpassung an ein aktuelles Erkenntnis des VfGH vorgenommen, aus dem sich ergibt, dass (zumindest) bestimmte disziplinarrechtliche Entscheidungen betreffend Verwaltungsrichterinnen oder -richter durch einen Senat im Sinn des Art 135 Abs 1 B-VG und nicht etwa durch einen Personal- und Disziplinarausschuss zu treffen sind, dessen Mitglieder zum Teil gesetzlich und nicht – wie bei Senaten geboten – von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss bestimmt werden (vgl VfGH 14.6.2018, G 29/2018 ua).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 21 Abs 1 B-VG (Dienstrecht der Landesbediensteten); Art 136 Abs 1 B-VG (Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder).

### 3. EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Es ist mit nicht näher abschätzbaren Mehrkosten des Landes angesichts der neuen zwingend vorgesehenen Befassung der Fachgruppe Personal vor jeder Ernennung zu rechnen. Für andere Gebietskörperschaften entsteht kein Mehraufwand.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hat sich kritisch zu der vorgesehenen Mitwirkung der Fachgruppe Personal des Amtes der Landesregierung im Ernennungsverfahren der Richterinnen und Richter geäußert. Dazu ist festzuhalten, dass es geltende Verfassungsrechtslage ist, dass sich die Landesregierung bei der Ernennung eines Richters oder einer Richterin auch über den Dreivorschlag der Vollversammlung hinwegsetzen kann und in Bezug auf die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gar keinen Vorschlag seitens des Landesverwaltungsgerichts einzuholen braucht. Vor diesem Hintergrund erscheint es unbedenklich, eine ausdrückliche Grundlage dafür zu schaffen, dass sich die Landesregierung im Ernennungsverfahren nicht nur einer Einrichtung im Rahmen ihres Hilfsapparates bedienen kann, die unbestritten mit den Methoden der treffsicheren Personalauswahl bestens vertraut ist, sondern diese auch dazu verhalten wird, die aus ihrer Sicht bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerber zu benennen. Der weiteren Anregung der Richter-

vereinigung, eine Anpassung der im S.LVwGG verwiesenen Bestimmungen des L-BG betreffend das Disziplinarrecht zu prüfen, wird nachgekommen (§ 26 Abs 3).

Die Fachgruppe Personal hat ihrerseits eine Stellungnahme abgegeben, in der um eine Präzisierung ihrer Mitwirkung im Ernennungsverfahren ersucht wird. Diesem Ersuchen wird Rechnung getragen.

#### **6. Zu einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 2:**

Siehe oben 1.2. Die Landesregierung ist an den schon verfassungsrechtlich vorgesehenen Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts (Art 134 Abs 2 B-VG) nicht gebunden (vgl RV 1618 BlgNR 24. GP 18 sowie etwa *Mayer*, B-VG<sup>5</sup> [2015] 465). Es ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich vorzusehen, dass darüber hinaus auch eine Stellungnahme von einer Dienststelle des Amtes der Landesregierung einzuholen ist, in der die Ernennung von Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen wird. Dass dabei auch ganz andere Personen vorgeschlagen werden können als von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts, liegt in der Natur der Sache. Nochmals sei betont, dass bei der Ernennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten kein Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts einzuholen ist, und insbesondere diesbezüglich, angesichts der speziellen Fachkunde der Fachgruppe Personal aber auch betreffend alle anderen Stellen von Richterinnen und Richter, die Aufbereitung einer Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung durch die Fachgruppe Personal einen erheblichen Mehrwert darstellt.

##### **Zu Z 3 bis 7, 10 bis 12:**

Siehe oben 1.3. Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 14.6.2018, G 29/2018 ua, braucht es bei der Handhabung des Disziplinarrechts „zumindest“ im Fall einer Amtsenthebung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand einer Richterin oder eines Richters zwingend eine Senatsentscheidung. Um jedenfalls die Verfassungskonformität zu gewährleisten und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollen sämtliche Aufgaben der Disziplinarbehörde nicht mehr dem Disziplinar- und Personalausschuss, sondern einem Senat (im Sinn des Art 135 Abs 1 B-VG) zukommen. Aus diesem Grund soll der bisherige „Disziplinar- und Personalausschuss“ künftig „Personalausschuss“ heißen.

Der neue Amtsenthebungsgrund „mangelnde Eignung“ steht damit in Verbindung, dass § 4g L-BG (Entlassung bei zweimal aufeinander folgenden Unternormfeststellungen) angesichts verfassungsrechtlicher Bedenken (Erfordernis eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses für die Entlassung gemäß Art 134 Abs 7 iVm Art 88 Abs 2 B-VG) nicht mehr anwendbar sein soll und die Bestimmung über die Leistungsfeststellung (§ 27) entsprechend überarbeitet wird.

Zu den in § 26 Abs 3 für nicht anwendbar erklärten Bestimmungen des L-BG ist noch hinzuzufügen, dass gemäß § 26 Abs 1 ohnedies nur eine sinngemäße Anwendung der §§ 33 L-BG angeordnet ist, sodass etwa § 58 L-BG (Verbot der *reformatio in peius*) modifiziert so zu lesen ist, dass das zitierte Verbot nicht im Fall einer lediglich vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, sondern im Fall einer nur von ihm erhobenen Revision an den VfGH und einer Entscheidung in der Sache selbst durch diesen (§ 42 Abs 4 VwGG) zum Tragen kommt; Ähnliches gilt in Bezug auf § 60 Abs 5 L-BG (Erkenntnis statt Bescheid).

##### **Zu Z 8, 9:**

Im Fall der Verhinderung einzelner Richterinnen oder Richter soll die Präsidentin oder der Präsident den Eintritt der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter erst nach Anhörung des Geschäftsverteilungsausschusses verfügen können, zumal sich durch somit bewirkte Mehrbelastungen anderer Richterinnen oder Richter allenfalls das Erfordernis einer Änderung der Geschäftsverteilung ergeben kann.

##### **Zu Z 13:**

Siehe oben 1.1.

Die Feststellung einer Übernorm war bisher nicht möglich, weil daran mangels Beförderungs- und Pragmatisierungsmöglichkeit während des Dienstverhältnisses als Richterin oder Richter kein Bedarf bestand und sich daran auch ansonsten keine Rechtsfolgen knüpfen. Dennoch soll eine solche förmliche Feststellung nunmehr möglich sein, zumal damit auch ein Leistungsanreiz – selbst ohne monetäre Folgen – verbunden sein kann. Die Leistungsfeststellung ist Sache der Dienstbehörde; diese ist die Präsidentin bzw der Präsident (§ 22 Abs 4). Im Übrigen soll die Bestimmung über die Leistungsfeststellung vereinfacht, verständlicher und leichter handhabbar werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz

##### Zusammensetzung; Ernennung der Mitglieder

##### Zusammensetzung; Ernennung der Mitglieder

#### § 2

(1) bis (4) ...

(5) Auf das Ernennungsverfahren findet das Salzburger Objektivierungsgesetz keine Anwendung.

#### § 2

(1) bis (4) ...

(5) Auf das Ernennungsverfahren findet das Salzburger Objektivierungsgesetz keine Anwendung. Vor jeder Ernennung hat die Landesregierung eine Stellungnahme der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung einzuholen, in der jedenfalls die drei aus der Sicht dieser Organisationseinheit bestqualifizierten Bewerberinnen bzw Bewerber zu benennen sind. Ihr sind zu diesem Zweck alle das Ernennungsverfahren betreffenden Unterlagen, insbesondere auch der Dreivorschlag der Vollversammlung, zu übermitteln. Sie kann Auswahlgespräche und Testungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchführen.

#### Unvereinbarkeit

#### § 4

(1) und (2) ...

(3) Richterinnen und Richter dürfen für die Dauer ihrer Bestellung keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Ob eine Tätigkeit geeignet ist, derartige Zweifel hervorzurufen, entscheidet der Personal- und Disziplinausschuss (§ 10) auf Antrag oder von Amts wegen.

#### Ende der Bestellung

#### § 6

(1) ...

(2) Eine Richterin oder ein Richter ist durch richterliches Erkenntnis des Personal- und Disziplinausschusses ihres bzw seines Amtes zu entheben, wenn

#### Unvereinbarkeit

#### § 4

(1) und (2) ...

(3) Richterinnen und Richter dürfen für die Dauer ihrer Bestellung keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorzurufen könnte. Ob eine Tätigkeit geeignet ist, derartige Zweifel hervorzurufen, entscheidet der Personalausschuss (§ 10) auf Antrag oder von Amts wegen.

#### Ende der Bestellung

#### § 6

(1) ...

(2) Eine Richterin oder ein Richter ist durch richterliches Erkenntnis eines Senats ihres bzw seines Amtes zu entheben, wenn die Richterin oder der Richter

die Richterin oder der Richter

1. – 3. ...

4. das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen vorgetäuscht hat, insbesondere durch unwahre Angaben oder durch ungültige oder gefälschte Urkunden.

(3) und (4) ...

#### **Fachkundige Laienrichterinnen und -richter**

##### **§ 7**

(1) bis (5) ...

(6) Eine fachkundige Laienrichterin, ein fachkundiger Laienrichter, eine Ersatzrichterin und ein Ersatzrichter sind vom Personal- und Disziplinarausschuss ihres bzw seines Amtes zu entheben, wenn sie bzw er

1. – 4. ...

(7) ...

#### **Vollversammlung**

##### **§ 9**

(1) ...

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. – 3. ...

4. die Wahl der weiteren Mitglieder des Personal- und Disziplinarausschusses (§ 10) sowie der weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 11).

(3) und (4) ...

1. – 3. ...

4. das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen vorgetäuscht hat, insbesondere durch unwahre Angaben oder durch ungültige oder gefälschte Urkunden oder

5. sich als für die Erfüllung der richterlichen Aufgaben ungeeignet erweist.

(3) und (4) ...

#### **Fachkundige Laienrichterinnen und -richter**

##### **§ 7**

(1) bis (5) ...

(6) Eine fachkundige Laienrichterin, ein fachkundiger Laienrichter, eine Ersatzrichterin und ein Ersatzrichter sind durch richterliches Erkenntnis eines Senats ihres bzw seines Amtes zu entheben, wenn sie bzw er

1. – 4. ...

(7) ...

#### **Vollversammlung**

##### **§ 9**

(1) ...

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. – 3. ...

4. die Wahl der weiteren Mitglieder des Personalausschusses (§ 10) sowie der weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 11).

(3) und (4) ...

**Personal- und Disziplinarausschuss****§ 10**

(1) Der Personal- und Disziplinarausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ebenso sind für die weiteren Mitglieder zwei Ersatzmitglieder (1. und 2. Ersatzmitglied) zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl neuer Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Vertretungsregelung des § 8 Abs 1 zweiter Satz gilt auch bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Personal- und Disziplinarausschusses.

(5) Dem Personal- und Disziplinarausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 Abs 3);
2. die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern (§ 6 Abs 2), von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern sowie Ersatzrichterinnen und -richtern (§ 7 Abs 6);
3. die Bewilligung, Untersagung und Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen (§ 11a L-BG);
4. die Handhabung des Disziplinarrechts (§ 26).

(6) ...

**Geschäftsverteilungsausschuss****§ 11**

(1) ...

(2) Dem Geschäftsverteilungsausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

**Personalausschuss****§ 10**

(1) Der Personalausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ebenso sind für die weiteren Mitglieder zwei Ersatzmitglieder (1. und 2. Ersatzmitglied) zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl neuer Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Vertretungsregelung des § 8 Abs 1 zweiter Satz gilt auch bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Personalausschusses.

(5) Dem Personalausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 Abs 3);
2. die Bewilligung, Untersagung und Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen (§ 11a L-BG).

(6) ...

**Geschäftsverteilungsausschuss****§ 11**

(1) ...

(2) Dem Geschäftsverteilungsausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:



1. ...
2. die Entscheidung über die Abnahme von Geschäften oder Aufgaben, die einer Richterin oder einem Richter nach der Geschäftsverteilung zukommen (§ 5 Abs 3).

(3) ...

### **Geschäftsverteilung**

#### **§ 17**

(1) bis (4) ...

(5) Sind Senatsmitglieder oder zur Entscheidung berufene Einzelrichterinnen und -richter verhindert, verfügt die Präsidentin oder der Präsident den Eintritt der in der Geschäftsverteilung jeweils vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(6) ...

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 18**

(1) Die Führung der Geschäfte im Landesverwaltungsgericht, insbesondere die Geschäftsbehandlung in der Vollversammlung, im Personal- und Disziplinarausschuss, im Geschäftsverteilungsausschuss und in den Senaten sowie deren Beratungen und Abstimmungen, werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Die Geschäftsordnung ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls zu regeln:

1. und 2. ...

(2) ...

### **Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung**

#### **§ 23**

(1) ...

(2) Die Meldung von Nebenbeschäftigungen (§ 11a Abs 3 und 4 L-BG) ist an die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn jedoch die Präsidentin oder der

1. ...
2. die Entscheidung über die Abnahme von Geschäften oder Aufgaben, die einer Richterin oder einem Richter nach der Geschäftsverteilung zukommen (§ 5 Abs 3);
3. Anhörung vor der Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten im Verhinderungsfall (§ 17 Abs 5).

(3) ...

### **Geschäftsverteilung**

#### **§ 17**

(1) bis (4) ...

(5) Sind Senatsmitglieder oder zur Entscheidung berufene Einzelrichterinnen und -richter verhindert, verfügt die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Geschäftsverteilungsausschusses den Eintritt der in der Geschäftsverteilung jeweils vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(6) ...

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 18**

(1) Die Führung der Geschäfte im Landesverwaltungsgericht, insbesondere die Geschäftsbehandlung in der Vollversammlung, im Personalausschuss, im Geschäftsverteilungsausschuss und in den Senaten sowie deren Beratungen und Abstimmungen, werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Die Geschäftsordnung ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls zu regeln:

1. und 2. ...

(2) ...

### **Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung**

#### **§ 23**

(1) ...

(2) Die Meldung von Nebenbeschäftigungen (§ 11a Abs 3 und 4 L-BG) ist an die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn jedoch die Präsidentin oder der

Präsident selbst betroffen sind, an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu richten. Die Meldungen sind an den Personal- und Disziplinarausschuss weiterzuleiten, der anstelle der Dienstbehörde die im § 11a Abs 3 L-BG vorgesehenen Entscheidungen zu treffen hat.

### **Disziplinarrecht**

#### **§ 26**

(1) Für das Disziplinarrecht der Richterinnen und Richter gelten die §§ 33 ff L-BG sinngemäß mit den Maßgaben, dass

1. ...
2. die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörde dem Personal- und Disziplinarausschuss zukommen.

(2) ...

### **Leistungsfeststellung**

#### **§ 27**

Die §§ 17, 18, 19 und 21 Abs 1 bis 3, 5, 6 erster und zweiter Satz und 8 L-BG finden mit den Maßgaben sinngemäß Anwendung, dass

1. eine Leistungsfeststellung nach § 21 Abs 2 Z 1 nicht stattfindet;
2. die Beurteilung anhand der folgenden Kriterien vorzunehmen ist:
  - a) die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
  - b) Fähigkeiten und Auffassung;
  - c) Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
  - d) die sozialen Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeit und Eignung für den Parteienverkehr;
  - e) die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, wenn es für den Dienst erforderlich ist, in Fremdsprachen;
  - f) das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber

Präsident selbst betroffen sind, an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu richten. Die Meldungen sind an den Personalausschuss weiterzuleiten, der anstelle der Dienstbehörde die im § 11a Abs 3 L-BG vorgesehenen Entscheidungen zu treffen hat.

### **Disziplinarrecht**

#### **§ 26**

(1) Für das Disziplinarrecht der Richterinnen und Richter gelten die §§ 33 ff L-BG sinngemäß mit den Maßgaben, dass

1. ...
2. die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörde einem Senat zukommen.

(2) ...

(3) § 39 L-BG, die Wortfolge „gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und“ in § 41 Abs 4 L-BG, § 48 Abs 4 L-BG, die Wortfolge „mit Bescheid“ in § 51 Abs 1 L-BG, § 66 L-BG und § 67 L-BG finden keine Anwendung.

### **Leistungsfeststellung**

#### **§ 27**

(1) § 4g L-BG sowie der 8. Abschnitt des L-BG finden keine Anwendung.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen und sonstiger Ermittlungen mit Bescheid feststellen, dass die Richterin oder der Richter im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(3) Eine Richterin oder ein Richter kann beantragen, dass die Dienstbehörde eine Feststellung im Sinn des Abs 2 Z 1 trifft. Über einen solchen Antrag hat die Dienstbehörde binnen drei Monaten mit Bescheid abzusprechen.

(4) Bei der Feststellung nach Abs 2 und 3 sind zu berücksichtigen:

1. Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassungsgabe;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;

Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, soweit es sich auf den Dienst auswirkt;

g) der Erfolg der Verwendung; und

3. die Aufgaben der oder des Vorgesetzten entfallen und an die Stelle der Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident tritt. Über Beschwerden gegen deren bzw dessen Bescheide sowie wegen deren bzw dessen Verletzung der Entscheidungspflicht entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.

§ 21 Abs 4, 6 dritter Satz, 7 und 9 und die §§ 22 bis 24 L-BG finden keine Anwendung.

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

**dazu**

**§ 32**

(1) bis (6) ...

4. die Kommunikations-, Kritik-, Konflikt- und Teamfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;

5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich);

6. das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;

7. der Erfolg der Verwendung.

(5) Eine Feststellung gemäß Abs 2 Z 2 bewirkt die Hemmung der Vorrückung (§ 83 Abs 1 Z 1 L-BG). Trifft die Dienstbehörde in Bezug auf zwei aufeinander folgende Kalenderjahre eine Feststellung gemäß Abs 2 Z 2, so indiziert dies die mangelnde Eignung im Sinn des § 6 Abs 2 Z 5.

(6) Über Beschwerden gegen die auf Grund der Abs 2 und 3 erlassenen Bescheide sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Abs 3 entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

**dazu**

**§ 32**

(1) bis (6) ...

(8) Die §§ 2 Abs 5, 4 Abs 3, 6 Abs 2, 7 Abs 6, 9 Abs 2, 10, 11 Abs 2, 17 Abs 5, 18 Abs 1, 23 Abs 2, 26 Abs 1 und 3 sowie (§) 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

